été reconnue à Genève comme devant donner une satisfaction légitime à des intérêts sociaux importants et remplacer le système de l'arbitrage, dont les défauts d'organisation s'étaient manifestés et aggravés dans la pratique.

En appliquant ces prémisses à l'espèce, la Chambre d'appel ne paraît pas avoir fait une application extensive et non justifiée du texte constitutionnel qui a voulu imposer des juges-prud'hommes permanents, dans l'intérêt de l'ordre public, à la juridiction entre patrons, fabricants et ouvriers ou employés.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté.

73. Urtheil vom 30. Oktober 1885 in Sachen Spieß und Konsorten.

A. Am 28. Januar 1885 erließ der Sanitätsrath des Kantons Luzern "mit Genehmigung des h. Regierungsrathes "eine Verordnung, durch welche die "fernere Anwendung und Benutung der sog. Bierpresstonen jeder Art und Konstruktion zum Ausschank von Bier verboten und den Bierwirthen eine Frist dis 1. Mai 1885 für Beseitigung der zur Zeit bestehenden Presstonen eingeräumt wurde. Gegen diese Verordnung ergriss F. Spieß, im Austrage eines von einer Versammlung von Bierbrauern und Bierwirthen ernannten Comites den Rekurs an den Regierungsrath des Kantons Luzern. Dieser hielt indeß durch Beschluß vom 30. Mai 1885 die Verordnung des Sanitätsrathes aufrecht, indem er blos die Frist zur Veseitigung der bestehenden Pressionen bis zum 1. Juli 1885 verlängerte.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff F. Spieß, Namens seiner Kommittenten, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesge-richt. In der Rekursschrift wird ausgeführt :

- 1. Der angesochtene Entscheid verletzte die in § 9 der luzernischen Kantonsversassung ausgestellte Garantie der Unverletzlichkeit des Eigenthums. Derselbe verbiete vollständig die von
 den Bierwirthen, unter den Augen der Landesregierung, nach
 und nach angeschafften Biervressonen und nöthige die Wirthe
 wie die Bierbrauer zu erheblichen Auslagen für Veränderung
 der Transportsässer, Anschaffung von Eiskasten u. s. w. Allerdings lasse er den Bierwirthen Besitz und Eigenthum ihrer
 Pressonen. Allein dieses Eigenthum habe einen Werth nur
 durch die Benutzung und das Verbot des Gebranches enthalte
 daher eine Verletzung des Eigenthums selbst.
- 2. § 10 ber Kantonsversassung bestimme: "Die Handelsund Gewerbefreiheit ist anerkannt. Das Gesetz wird, innert den Grenzen der Bundesversassung, diejenigen beschränkenden Bestimmungen sestsetzen, welche das allgemeine Wohl erfordert." Das Berbot des Gebrauches der Bierpresstonen involvire offenbar eine Verletzung des Prinzips der Handels- und Gewerbefreiheit. Nach § 10 Absat 2 der Kantonsversassung können überdem Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit nur durch Geset, nicht, wie hier geschehen, durch Verordnung ausgestellt werden.
- 3. Selbst wenn übrigens nach der Versassung eine Beschränstung der Handels- und Gewerbefreiheit im Berordnungswege zulässig wäre, so wäre doch nur der Regierungsrath selbst, nicht aber der Sanitätsrath zum Erlasse solcher Verordnungen zuständig. Denn nach § 67 der Kantonsversassung sei es der Regierungsrath, welcher die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen erlasse. Dem Sanitätsrath stehe allerdings nach dem Gesetze über das Gesundheitswesen vom Jahre 1876 ein Aussichtsrecht über die sanitarischen Einrichtungen u. s. w. zu, gesundheitspolizeisiche Verordnungen dagegen habe nach Versassung und Gesetz der Regierungsrath zu erlassen. Sine Maßregel allgemeiner Natur, wie das Verbot der Bierpressionen, dürse der Sanitätsrath nicht tressen.

Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle das rekurrirte Verbot der Bierpressionen als versassungswidrig aufheben.

- C. Dem Refurse des F. Spieß schließt sich der schweizerische Bierbrauerverein an, indem er in einer Eingabe datirt den 24. August 1885 wesentlich die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte wie der Refurrent geltend macht und überdem auf, seiner Ansicht nach, aus dem Verbote der Bierpresstonen sich ergebende schädliche volkswirthschaftliche Folgen hinweist.
- D. Der Regierungsrath des Kantons Luzern trägt in seiner Vernehmlassung darauf an: das Bundesgericht wolle den Returs des F. Spieß und Konsorten als unbegründet unter Kostensolge abweisen, indem er aussührt:
- 1. Die angesochtene Schlußnahme verletzte keine wohlerworsbenen Rechte, denn es existire nirgends eine Bestimmung, wonach den Beschwerdesührern Bierpressionen mit gesundheitsschädlichem Betriebe gestattet gewesen wären. Mit dem gleichen Rechte, wie gegen das Berbot der Bierpressionen, könnte gegen jedes Berbot gesundheitsschädlicher Einrichtungen Front gemacht werden. Auf dieser Grundlage wäre überhaupt eine wirksame Gesundheitspolizei gar nicht denkbar.
- 2. Was die behauptete Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit anbelange, so sei darauf hinzuweisen, daß nach \$ 31 litt. c der Bundesversassung den kantonalen Behörden das Recht zustehe, Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe zu treffen. Der Schlußpassus des § 10 der Kantonsversassung könne nicht den Sinn haben, daß nicht auch schon vor Erlaß des darin in Aussicht genommenen allgemeinen Gesetzes sanitätspolizeiliche Beschränfungen der Gewerbefreiheit angeordnet werden dürsen. Sonst könnte ja nicht einmal der Verkauf gistiger Stosse, z. B. arsenikhaltiger Tapeten u. dgl. verhoten werden.
- 3. Die Kompetenz des Sanitätsrathes zum Erlasse der angesochtenen Versügung halte der Regierungsrath, insbesondere mit Rücksicht auf § 9 litt. b des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Februar 1876, für zweisellos begrünzdet. Denn nach der angesührten Gesetzesbestimmung müsse angesnommen werden, daß dem Sanitätsrath auch die Aussicht über die sanitarischen Einrichtungen der öffentlichen Wirthschaften zustehe. Uebrigens sei die sanitätsräthliche Verordnung der Ab-

schaffung der Bierpressionen vom Regierungsrathe sanktionirt worden und es liege also in dieser Hinsicht ein förmlicher materieller Regierungsbeschluß vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die versassungsmäßige Garantie der Unverletzlichteit des Privateigenthums (§ 9 der luzernischen Kantonsversassung) schließt gewiß keineswegs aus, daß durch versassungsmäßig erlassene Gesetz oder Verordnungen aus polizeilichen Gründen wegen Feuer- oder Gesundheitsgefährlichseit u. dgl. die gewerbliche Verwendung von Sachen oder Einrichtungen bestimmter Art verboten wird. Dadurch wird ja das Eigenthum an diesen Gegenständen dem betreffenden Eigenthümer weder ganz noch theilweise entzogen, sondern lediglich eine gewerbepolizeiliche Norm über die Art und Weise der Ausübung bestimmter Gewerbe ausgestellt. Soweit daher die Beschwerde gegen das Verbot der sernern Anwendung und Benutzung der Versassungswähigen Eigenthumsgarantie gestützt wird, erscheint dieselbe ohne weiters als unbegründet.
- 2. Wenn sodann der Refurs im weitern auf Berletung der in \$ 10 Abfat 1 ber Rantonsverfassung gewährleifteten Banbels: und Gewerbefreibeit gestütt wird, so ift das Bundesgericht zu Beurtheilung biefes Beschwerdegrundes nicht kompetent. Denn es ift, nach ber gangen haltung des § 10 der Rantons. faffung flar, daß biefer die Sandels- und Gewerbefreiheit nicht in weiterm Umfange als Art. 31 der Bundesverfassung, sondern lediglich im Sinne und innerhalb der Schranken dieser Bestimmung ber Bundesverfassung gewährleisten will. Run ift aber, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vergleiche Amtliche Sammlung XI, S. 158, Entscheidung in Sachen Sprenger vom 5. Juni 1885), wegen Berletung folcher Bestimmungen der Rantonsverfassungen, welche nur Grund. fate enthalten, die bereits in der Bundesverfassung niedergelegt find, während der Dauer der Bundesverfassung ein selbständi= ger Refurs nicht ftatthaft, sonbern tann eine Beschwerbe nur wegen Berletung des entsprechenden Grundsages ber Bundes. verfaffung bei ber dafür zuständigen Behörde erhoben werden.

Bur Beurtheilung von Beschwerden wegen Verletzung des Art. 31 der Bundesversassung aber ist nicht das Bundesgericht sondern sind der Bundesrath und eventuell die Bundesverssammlung nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspsiege zuständig.

3. Dagegen ist das Bundesgericht allerdings befugt zu prüfen, ob die angefochtene Berordnung in formell verfassungs. mäßiger Beise zu Stande gekommen sei, insbesondere ob fie von ber nach der Kantonsverfassung hiefur zuständigen Behörde ausgebe. In dieser Richtung macht die Beschwerde gunächst geltend daß nach Art. 10 Sat 2 ber Kantonsverfaffung Beidrankungen ber Sandels- und Gewerbefreiheit nur durch Gefet, nicht durch bloge Berordnung eingeführt werden tonnen. Allein, wenn nun auch richtig fein mag, bag nach dieser Be= stimmung der Rantonsverfassung Beschränkungen des Rechtes ber einzelnen Burger zum Betrieb beliebiger Gewerbe (wie bie Ginführung ber Ronzesffonspflicht für bestimmte Gewerbe, Ausschluß einzelner Personentlassen vom Rechte, gewisse Gewerbe zu betreiben u. s. w.) nur burch Gesetz eingeführt werden fonnen, fo fann berselben bagegen feineswegs bie weitergebende Bedeutung beigemeffen werden, daß alle Berfügungen gefundheit8= oder sicherheitspolizeilicher Natur, welche überhaupt die Art und Beise ber Ausübung von Gewerben berühren, nur im Wege ber Gesetzgebung getroffen werden können; eine berartige Beschränkung der Verordnungsgewalt der Verwaltungsbehörde, wodurch diese auf wichtigen Gebieten nabezu illusorisch gemacht wurde, tann gewiß nicht im Sinne bes Art. 10, Sat 2 ber Kantonsverfassung liegen; fie ware auch mit ber Lage ber tantonalen Gesetgebung, welche der Berwaltungsbehörde vielfach ben Erlag von Berordnungen überträgt, welche bie Ausübung von Gewerben betreffen (vergleiche z. B. § 8 litt. d bes kantonalen Gesehes über bas Gesundheitswesen vom 29. Februar 1876) durchaus unvereinbar.

4. Ebensowenig wie aus Art. 10 der Kantonsversassung kann aus andern Bestimmungen der Berfassung oder Gesetzebung des Kantons Luzern gefolgert werden, daß eine gesundheitspolizeiliche Borschrift des hier in Frage stehenden Inhaltes

nur im Wege der Gesetzebung, nicht in demjenigen der Bersordnung aufgestellt werden könne; vielmehr fällt eine derartige Anordnung, durch welche eine einzelne gewerbliche Einrichtung aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten wird, der Natur der Sache nach durchaus in das Gebiet der Berordnungsgewalt der Berwaltungsbehörde.

5. Wenn endlich die Beschwerde auch noch darauf abstellt, daß nach Art. 67 der Kantonsversassung jedensalls nicht der Sanitätsrath sondern nur der Regierungsrath zum Erlasse von Berordnungen, welche allgemeine Regeln enthalten, berechtigt sei, so kann auf dieses Moment schon deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil ja die angesochtene Verordnung vom Sanitätsrathe nicht von sich aus, sondern, wie in derselben ausdrücklich bemerkt ist, mit Genehmigung des Regierungsrathes erlassen wurde.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.